



## Stellungnahme

zum Referentenentwurf des BMEL vom 20.12.2019 der

# Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften

**Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK)**

**Köln, 15. Januar 2020**

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) ist eine bundesweit tätige Organisation zur Qualitätssicherung von Stoffen aus Recyclingprozessen der Kreislaufwirtschaft, die als Dünge- oder Bodenverbesserungsmittel verwertet werden. Die BGK betreibt RAL-Gütesicherungen für die Warengruppen Kompost, Gärprodukte (aus und mit Bioabfall), NawaRo-Gärprodukte (aus Wirtschaftsdüngern und Energiepflanzen), Erzeugnisse aus Abwasserschlämmen sowie Holzaschen (aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz).

Die BGK ist neutral. Sie ist allein der Qualitätssicherung der o.g. Erzeugnisse sowie deren Anwendung nach guter fachlicher Praxis verpflichtet. In Betrieben mit RAL-Gütesicherungen werden derzeit über 10 Mio. t Bioabfälle und Reststoffe zu Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln verarbeitet.

Bei den Erzeugnissen handelt es sich fast ausschließlich um organische Düngemittel, die zur Humusversorgung des Bodens, zur Versorgung mit basisch wirksamen Stoffen (Kalk) sowie als Grunddünger (Phosphor, Kalium) eingesetzt werden. Stickstoff ist in festen organischen Düngemitteln wie Kompost weitgehend in der organischen Substanz gebunden und steht der Ernährung der Pflanzen daher nicht oder nur zu einem geringen Teil zur Verfügung. Der in Kompost und vergleichbaren festen organischen Düngern gebundene Stickstoff ist hauptsächlich für die Humusversorgung des Bodens bestimmt.

## Grundsätzliche Anmerkungen

Nachfolgende Empfehlungen werden seitens der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) zur Änderung des Verordnungsentwurfes der Düngeverordnung (E-DÜV mit Stand vom 20.12.2019) gegeben und begründet.

Wortlaute der E-DÜV sind kursiv gestellt, empfohlene Änderungen in Rot unterstrichen oder durchgestrichen.

Angesprochen werden die Sachverhalte

- Anwendung von Kompost auf gefrorenem Boden (§ 5 Absatz 1 Satz 4)
- Einführung einer Sperrzeit für Phosphatdünger (§ 6 Absatz 8 Satz 3)
- 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr in belasteten Gebieten (§ 13 Absatz 2 Satz 5 Nr. 2 In Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 2)
- Sperrzeit für Kompost in belasteten Gebieten (§ 13 Absatz 2 Satz 5, Nr. 4)
- Mindestwirksamkeit Biogasanlagengärrückstand fest (Anlage 3)

Auswertungen zu Eigenschaften bzw. Inhaltsstoffen für Kompost und Biogasanlagengärrückstände, die zur Begründung der Änderungsempfehlungen herangezogen werden können, stellt die BGK aus den Ergebnissen ihrer RAL-Gütesicherungen gern zur Verfügung.

## Änderungsempfehlungen

**Zu § 5 Absatz 1 Satz 4** (Anwendung von Kompost auf gefrorenen Boden)

### Änderungsempfehlung

*"Abweichend von Satz 3 dürfen unter den in Satz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen mit Düngemitteln, bei denen es sich um Festmist von Huftieren oder Klauentieren ~~oder Kompost~~ handelt, bis zu 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden. Im Fall von Kompost dürfen bis zu 360 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar in drei Jahren aufgebracht werden."*

### Hinweis

Die Aufwandmenge von 120 Kilogramm hat im Verordnungstext keinen zeitlichen Bezug. Vermutlich ist der die Aufbringung (auf gefrorenen Boden) in einem Kalenderjahr gemeint.

### Begründung

Aufgrund ihrer unterschiedlichen Eigenschaften wird vorgeschlagen, zwischen Festmist und Kompost zu differenzieren: Bei Festmist von Huf- und Klauentieren ist nach Anlage 3 der Verordnung eine Mindestwirksamkeit des Stickstoffs im Anwendungsjahr von 25 % des Gesamtstickstoffs auszugehen. Im Fall von Kompost sind es 3 % (Grünschnittkomposte) bzw. 5 % (sonstige Komposte). Aufgrund ihrer biologisch stabilisierenden Behandlung weisen Komposte im Vergleich zu Stallmist zudem eine höhere biologische Abbaustabilität auf. Aus diesem Grunde kann im Fall von Kompost die Aufwandmenge von 3 Jahren zusammengefasst

und bei der Aufbringung auf gefrorenem Boden auf 360 kg Gesamtstickstoff in 3 Jahren begrenzt werden. Mit dieser Aufwandmenge kann für diesen Zeitraum i.d.R. auch die Grunddüngung mit Phosphat und Kalium bedarfsgerecht abgedeckt werden.

Eine Reduzierung auf 120 kg Gesamtstickstoff je Hektar würde die pflanzenbaulich bedarfsgerechte Versorgung mit Phosphor und Kalium durch Kompost auf ein Drittel reduzieren mit der Folge, dass zur Bedarfsdeckung jährliche Aufbringungen bzw. Befahrungen der Ackerfläche erforderlich wären. Dies steht aber der Intension einer boden- und ressourcenschonenden Aufbringung auf Flächen entgegen!

Die Schutzwirkung einer Begrenzung auf 120 kg Gesamtsickstoff p.a. bei Festmist und 3 x 120 kg Gesamtstickstoff bei Kompost in einem Zeitraum von 3 Jahren ist im Anwendungsjahr aufgrund der Unterschiede in den stofflichen Eigenschaften dieser Dünger (N-Dynamik) vergleichbar.

Mit der Einhaltung der Abstandregelungen nach § 5 Absatz 2 und 3 ist auch dem Risiko eines oberflächlichen Austrags von Nährstoffen Rechnung getragen.

#### **Zu § 6 Absatz 8 Satz 3 (Sperrzeit für Dünger mit wesentlichem Phosphatgehalt)**

*Abweichend von Satz 1 dürfen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte in der Zeit vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden. ~~Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.~~*

#### **Begründung**

Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, dass für die Phosphatdüngung eine Sperrzeit festgelegt wird. Die Begründung, dass Nährstoffe ausgebracht werden, die nicht von Pflanzen aufgenommen werden können, trifft nicht zu, da Phosphat im Boden nicht verlagert wird.

Der mögliche oberflächige Austrag wird durch § 5 Absatz 2 und 3 (Abstandsregelungen) effektiv begrenzt. Eine Verbesserung des Gewässerzustandes aufgrund einer Sperrzeit für Phosphatdünger ist nicht anzunehmen.

Die Anwendung fester organischer Düngemittel mit hoher Humusreproduktionswirkung dient unter anderem der Erosionsminderung und somit der Verminderung von Phosphateinträgen in Oberflächengewässer.

#### **§ 13 Absatz 2 Satz 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 2 (170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr in belasteten Gebieten)**

#### **Hinweis**

Die Regelung in § 13 Absatz 2 Satz 5 Nr. 2 bezieht sich auf § 6 Absatz 4 Satz 1. Ein Bezug zu § 6 Absatz 4 Satz 2 (Regelung im Fall der Aufbringung Kompost) besteht nicht. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

In belasteten Gebieten bezieht sich die Begrenzung der Düngung von 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar allerdings nicht auf den Betriebsdurchschnitt, sondern auf den einzelnen Schlag. Da sich die Regelung im § 6 Absatz 4 Satz 2 auf den Betriebsdurchschnitt bezieht, ist die Umsetzung für Betriebe, welche den Flächenbezug einhalten müssen, unklar.

Es wird daher um eine Klarstellung des Gewollten gebeten, entweder in der Begründung oder im Verordnungstext. Für den Verordnungstext schlagen wir eine Ergänzung in § 6 vor, mit der verdeutlicht wird, dass sich die Begrenzung in ausgewiesenen Gebieten auch im Fall von Kompost auf die einzelne Fläche und nicht auf den Betriebsdurchschnitt bezieht.

## Vorschlag

### § 6 Absatz 4 Satz 2.

*Abweichend von Satz 1 darf im Falle von Kompost die durch dieses Düngemittel aufgebraachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren 510 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten. In den nach § 13 Satz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten oder Teilgebieten darf im Falle von Kompost die durch dieses Düngemittel aufgebraachte Menge an Gesamtstickstoff je Hektar in einem Zeitraum von drei Jahren 510 Kilogramm Gesamtstickstoff nicht überschreiten.*

### zu § 13 Absatz 2 Satz 5 Nr. 4 (Sperrzeit für Kompost in belasteten Gebieten)

#### Änderungsempfehlung

- 4. abweichend § 6 Absatz 8 Satz 2 dürfen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte in der Zeit vom 1. ~~November~~ Dezember bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,*

#### Begründung

Gegenüber der aktuell geltenden Düngeverordnung sollen die Sperrzeiten für Stallmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost in belasteten Gebieten bundesweit auf 3 Monate ausgeweitet werden. Während der Vegetationsruhe sollen damit Stickstoffausträge ins Grundwasser zu vermieden werden.

Bei der fachgerechten Anwendung von Festmist oder Kompost ist aufgrund der geringen Menge an löslichem Stickstoff, der auf bewachsenen Flächen aufgebracht wird (s. § 5 Absatz 1 Nr. 3), nicht von einem Stickstoffaustrag auszugehen. Da auf diesem Wege keine relevanten Einträge ins Grundwasser zu erwarten sind, kann durch die Verlängerung der Sperrzeit auf drei Monate auch keine erhöhte Schutzwirkung bzw. Verbesserung des Gewässerzustandes erreicht werden.

Vielmehr können bei der Verlängerung der Sperrzeit für Festmist und Kompost negative Folgen erwachsen. Die Einengung möglicher Aufbringungszeiten durch die erheblich verlängerte Sperrzeit führt zu einer Kumulierung von Aufbringungen in den noch verbleibenden Zeitfenstern. Aufbringungen bei ungünstigen Witterungsbedingungen und damit verbundenen Bodenschädigungen werden damit wahrscheinlicher.

**zu Anlage 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2**  
(Mindestwirksamkeit Biogasanlagengärrückstand fest)

<i>Ausgangsstoff des Düngemittels</i>	<i>Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in % des Gesamtstickstoffgehaltes</i>
<i>Rindergülle</i>	<i>501. bei Aufbringen auf Ackerland: 60; 2. bei Aufbringen auf Grünland: 50; ab 1. Februar 2025: 60</i>
<i>Schweinegülle</i>	<i>601. bei Aufbringen auf Ackerland: 70; 2. bei Aufbringen auf Grünland: 60; ab 1. Februar 2025: 70</i>
...	...
<i>Biogasanlagengärrückstand flüssig</i>	<i>501. bei Aufbringen auf Ackerland: 60; 2. bei Aufbringen auf Grünland: 50 ab 1. Februar 2025: 60</i>
<i>Biogasanlagengärrückstand fest (15 – 70 % TM)</i>	30

**Begründung**

Biogasanlagengärrückstände weisen aufgrund ihrer verschiedenen Aufbereitungen erhebliche Unterschiede in der Trockenmasse und in Verbindung damit in der Verfügbarkeit des enthaltenen Stickstoffs auf.

Bei festen Biogasanlagengärrückständen, die nicht weiter aufbereitet werden, variiert der im Anwendungsjahr wirksame bzw. lösliche Anteil an Stickstoff in einem Bereich von 8 % bis 47 % des Gesamtstickstoffs. Eine Mindestwirksamkeit von 30 % ist somit hoch angesetzt. Bei getrockneten und pelletierten Biogasanlagengärrückständen, die i. d. R. Trockenmassegehalte über 70 % aufweisen, liegen die wirksamen Anteile an Stickstoff in einem Bereich von 5 % bis 15 % des Gesamtstickstoffs. Für diese Biogasanlagengärrückstände ist es sinnvoller die Mindestwirksamkeit über § 3 Abs. 5 Satz 2 festzusetzen. Danach sind die Werte für die Ausnutzung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens im Fall von organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu erfragen.

Vor dem Hintergrund einer effizienteren Lagernutzung und Erhöhung der Transportwürdigkeit der Gärrückstände werden zunehmend verschiedene Aufbereitungstechniken auf den Biogasanlagen eingesetzt. Hierdurch entsteht eine größere Bandbreite an Nährstoffverfügbarkeiten und Zusammensetzungen von Biogasanlagengärrückständen mit Trockenmassegehalten von mehr als 70%, welche jeweils im Einzelfall zu bewerten sind und denen die Annahme pauschaler Mindestwirksamkeiten nicht gerecht wird.